

# RS Vwgh 2000/2/22 99/14/0062

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.02.2000

## Index

32/04 Steuern vom Umsatz

## Norm

UStG 1972 §11 Abs7;

## Rechtssatz

Eine "Rechnung", die der Leistungsempfänger ausstellt, kann in umsatzsteuerlicher Hinsicht eine Gutschrift § 11 Abs 7 UStG sein, zumal weder für eine Rechnung noch eine Gutschrift essentiell ist, dass eine solche Bezeichnung am Schriftstück aufscheint. Eine Gutschrift ist eine Urkunde, mit welcher ein Unternehmer über eine Leistung abrechnet, die an ihn ausgeführt wird. Die Gutschrift kann dann die Wirkung einer Rechnung entfalten, wenn sie dem leistenden Unternehmer zugeleitet worden ist (Hinweis E 15.10.1979, 1615/1978). Sie verliert die Wirkung der Rechnung, soweit ihr der Empfänger widerspricht.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1999140062.X04

## Im RIS seit

29.01.2002

## Zuletzt aktualisiert am

16.05.2013

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)